Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl S. 301) i.V.m. § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Königswalde folgende

Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen der öffentlichen Straßen sowie zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Beschluss-Nr.: 33/99

vom: 11.11.1999

I. Allgemeine Regelungen

§ 1
Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Königswalde nach Maßgabe dieser Satzung Straßen und Gehweg zu reinigen, Gehwege von Schnee zu beräumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2
Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben.
Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter sowie diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke ganz oder teilweise ausüben oder mit deren Ausübung beauftragt sind.
Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

(2) Sind mehrere Straßenanlieger nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnunggemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitig verlaufenden Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3
Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (Begriffsbestimmungen)

(1) *Gehwege* im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und falls solche nicht oder nur schmale Sicherheitsstreifen vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von mind. einem Meter. Gehwege sind auch Verbindungsfußwege.

(2) *Straßen* sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch die Kreisstraßen.

(3) *Geschlossene Ortslage* ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauungs ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

II. Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehwege

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht und Reinigungszeit

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
(2) Die Gehwege sind nach Bedarf und Witterung, mind. 2 x monatlich zu reinigen. An Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen ist die Durchführung der Reinigungsarbeiten nicht gestattet.
(3) Straßen sind von jedem Anlieger bei Bedarf bis zur Straßenmitte zu reinigen, vor allem im Frühjahr zur Beseitigung des Streugutes.
(4) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufener Wassernotstand entgegenstehen.
(5) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne, in sonstige Entwässerungsanlagen und offene Abzugsgräben geschüttet werden.
(6) Bäume und Sträucher der Vorgärten sind so zu beschneiden, dass die Äste nicht auf Gehwege oder Fahrbahnen überhängen und Passanten bzw. den Fahrverkehr gefährden.
(7) Die Kosten der Reinigung sind vom Verpflichteten zu tragen.

III. Schneeberäumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen

§ 5
Umfang des Schneeräumens, Beseitigung von Schnee- u. Eisglätte

(1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen, aber nicht auf die Fahrbahn zu werfen. Die geräumten Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegsflächen gewährleistet ist.
Die Straßenrinne, die Straßeneinläufe und die Schiebekappen sind freizuhalten.
(2) Bei Schnee- u. Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht ersteckt

sich auf die nach Absatz 1 zu räumende Fläche.
Es dürfen nur Streumittel verwendet werden, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen, z.B. Sand oder Splitt. Die Kosten für das Material trägt der Verpflichtete.
Das Abstumpfen mit Asche ist verboten!

(3) Als Ausführungszeit wird wochentags die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn-u. Feiertagen die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt.
Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee - u. Einglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Verpflichteten eine nicht zumutbare Härte, so kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächStrG dar und können nach § 52 Abs. 2 des SächStrG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer

1. seiner Reinigungspflicht nach § 4 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Abs 4 der Staubentwicklung nicht vorbeugt
3. entgegen § 4 Abs 5 Satz 1 die zu reinigende Fläche beschädigt,
4. entgegen § 4 Abs 5 Sätze 2 und 3 den Kehrricht beseitigt,
5. entgegen § 4 Abs 6 Gehwege oder Fahrbahnen nicht von überhängenden Ästen befreit
6. seiner Räumpflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht nachkommt,
7. entgegen § 5 Abs 1 Sätze 2 bis 4 Schnee ablagert,
8. seiner Streupflicht nach § 5 Abs 2 Sätze 1 und 2 nicht nachkommt,
9. entgegen § 5 Abs 2 Sätze 3 und 5 Streumittel verwendet,
10. seiner Räum- und Streupflicht nach § 5 Abs 3 nicht nachkommt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Königswalde über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 30.10.1991 (Beschl.-Nr.: 117/91) außer Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
      oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist;

ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Königswalde, d. 12.11.1999

W. Hotze
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsvermerk:
Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt nach § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Königswalde an den Anschlagtafeln

Tag der Veröffentlichung: 22.11.1999
auszuhängen vom: 22.11.1999 bis: 29.11.1999
abzunehmen am: 30.11.1999
Auf diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Gemeinde Königswalde Ausgabe 11/ 99 hingewiesen. (Erscheinungsdatum: 16.11.199)

Königswalde, d. 12.11.1999

W. Hotze
Bürgermeister

- Dienstsiegel -